

# Luther.



# Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19- Pandemie

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
2. April 2020, 12.00 h

# Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

Das (Artikel-) [Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht](#) enthält in fünf Artikeln folgende Gesetzesänderungen:

**Art. 1: Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die Covid-19-Pandemie bedingten Insolvenz**

**Art. 2: Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie**

**Art. 3: Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung**

**Art. 4: Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung**

**Art. 5: Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch**

## A. Inhaltsbericht

Mit **Art. 1** wird die vom BMJV angekündigte [vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für Betroffene der Corona-Krise](#) umgesetzt.

Mit **Art. 2** werden betroffene Unternehmen verschiedener Rechtsformen in die Lage versetzt, auch weiterhin bei bestehenden Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeit erforderliche Beschlüsse zu fassen und handlungsfähig zu bleiben. Daher werden vorübergehend substantielle Erleichterungen für die Durchführung von Hauptversammlungen der AG, der KGaA, des VVaG und der SE sowie für Gesellschafterversammlungen der GmbH, von General- und Vertreterversammlungen der Genossenschaft sowie von Mitgliederversammlungen von Vereinen geschaffen.

Mit **Art. 3 und 4** wird ein zusätzlicher Hemmungstatbestand für die Unterbrechungsfrist einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung eingefügt, der es den Gerichten erlaubt, Hauptverhandlungen für maximal drei Monate und zehn Tage zu unterbrechen, wenn diese aufgrund von Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden kann.

Mit **Art. 5** werden vier Paragraphen in Art. 240 EGBGB neueingeführt mit denen das zivilrechtliche Leistungsstörungenrecht nicht unerheblich modifiziert wird. Diese neu eingeführten Vorschriften enthalten ein

- Moratorium für bestimmte Leistungs- und Zahlungsverpflichtungen,
- Beschränkungen des Kündigungsrechts von Miet- und Pachtverhältnissen aufgrund von ausbleibenden Zahlungen infolge der COVID-19-Pandemie,

- eine gesetzliche Stundung von Ansprüchen aus Verbraucherdarlehensverträgen auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, Möglichkeiten der Vertragsanpassung sowie einen Ausschluss der Kündigung durch den Darlehensgeber für den Zeitraum der Stundung und
- Ermächtigungen der Bundesregierung, per Rechtsverordnung die zeitlichen Anwendungsbereiche zu verlängern sowie die Vorschriften zum Darlehensrecht auch auf Kleinstunternehmen sowie kleineren und mittleren Unternehmen zu erstrecken.

## B. Einzelheiten zu Art. 1

### I. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (§ 1 COVInsAG)

#### 1. Adressaten und Begünstigte

Vertretungsorgane von Kapitalgesellschaften, Vereinen, Stiftungen und Personengesellschaften, bei denen keine natürliche Person voll haftet.

#### 2. Rechtsfolge

Ab dem 1. März 2020 wird die straf- und haftungsbewehrte Pflicht, bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen, einstweilen ausgesetzt – zunächst bis zum 30. September 2020.

#### 3. Voraussetzungen

Die Insolvenzantragspflicht wird insgesamt suspendiert

#### 4. Ausnahmen

- wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht oder
- wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen

Das Vorliegen beider Ausnahmen wird durch die gesetzliche Regelung *vermutet*, wenn die betroffene Gesellschaft, Stiftung bzw. der betroffene Verein am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig war. D.h. am 31.12.2019 zahlungsfähige Gesellschaften *müssen* unabhängig vom späteren Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung im Zeitraum vom 1. März bis zum (zunächst) 30. September 2020 keinen Insolvenzantrag stellen; sie *dürfen* es aber. Es handelt sich insoweit um eine widerlegliche Vermutung, was insbesondere für solche Gesellschaften, Stiftungen und Vereine von Bedeutung sein dürfte, die zwischen dem 1. Januar und dem 1. März 2020 insolvenzantragspflichtig geworden sind oder deren Insolvenz offensichtlich nicht Corona-bedingt ist (beispielsweise die Einstellung der Finanzierung durch einen Gesellschafter).

#### 5. Dauer

Zunächst befristet bis zum 30. September 2020

Kann durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bis zum 31. März 2021 verlängert werden.

## II. Haftungserleichterungen für Geschäftsleiter

### (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 COVInsAG)

#### 1. Anwendungsbereich

Zahlungen eines in Schieflage geratenen Unternehmens nach Eintritt der materiellen Insolvenzzreife

#### 2. Adressaten und Begünstigte

Insolvenzverwalter können keine Haftungsansprüche gegen die Vertretungsorgane der insolventen Gesellschaft geltend machen, wenn für die Gesellschaft die Insolvenzantragspflicht Corona-bedingt ausgesetzt war.

Vertretungsorgane (Geschäftsführer, Vorstände etc.) von Gesellschaften/Stiftungen/Vereinen, für die die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt ist können – im Rahmen der gesetzlichen Grenzen – Zahlungen auch nach Eintritt der materiellen Insolvenzzreife vornehmen, ohne für diese die persönliche Haftung fürchten zu müssen.

#### 3. Rechtsfolge

Die gängigen Haftungsansprüche für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzzreife gemäß § 64 GmbHG, § 92 Abs. 2 S. 2 AktG, § 130a HGB sowie § 42 Abs. 2 S. 2 BGB werden durch die gesetzliche Regelung ausgeschlossen.

#### 4. Voraussetzungen

Für die betroffene Gesellschaft muss die Insolvenzantragspflicht durch das COVInsAG ausgesetzt sein.

#### 5. Ausnahmen

Zahlungen, die *nicht im ordnungsgemäßen Geschäftsgang* – diesen Begriff definiert das Gesetz leider nicht – geleistet werden, unterliegen weiterhin den o.g. Haftungsansprüchen. Das Gesetz nennt als privilegierte Zahlungen ausdrücklich solche, die zur Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder zur Umsetzung eines Sanierungskonzeptes dienen.

#### 6. Dauer

Zunächst bis zum 30. September 2020

## III. Einschränkung der Insolvenzanfechtung

### (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 – 4, Abs. 2 und 3 COVInsAG)

#### 1. Anwendungsbereich

Zahlungen und Sicherheitsleistungen eines Unternehmens vor Insolvenzeröffnung können unter bestimmten Voraussetzungen nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch den Insolvenzverwalter im Wege der sog. Insolvenzanfechtung (§§ 129 ff. InsO) rückgängig gemacht, d.h. Zahlungen zurückgefordert und Sicherheitsrechte aufgehoben werden; diese Rechte von Insolvenzverwaltern werden durch die gesetzliche Regelung eingeschränkt.

Die Neuregelung unterscheidet zwischen der (durch diese eingeschränkten) Anfechtbarkeit der Rückgewähr und Besicherung von Darlehen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 3 COVInsAG) einerseits und weiteren, allgemeineren Einschränkungen der Insolvenzanfechtung andererseits (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG).

#### 2. Adressaten

Insolvenzverwalter

### 3. Begünstigte

Insolvenzgläubiger, die von einem später in Insolvenz gefallenen Unternehmen vor Verfahrenseröffnung Zahlungen oder Sicherheiten erhalten haben; insbesondere Gesellschafter, VC-Investoren und Banken.

### 4. Rechtsfolgen und Voraussetzungen

- durch § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 COVInsAG wird die bis zum 30. September 2023 erfolgende Rückgewähr eines Kredits, der im Zeitraum der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht neu gewährt wurde, sowie die im Aussetzungszeitraum erfolgte Bestellung von Sicherheiten zur Absicherung solcher Kredite der Insolvenzanfechtung entzogen
- dies gilt auch für die Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen und diesen gleichgestellten Forderungen
- Rückzahlungen auf und die Gewährung von KfW-Darlehen und weitere staatliche Hilfsleistungen anlässlich der Covid-19-Epidemie sind sogar über diesen Zeitpunkt hinaus der Insolvenzanfechtung entzogen (§ 2 Abs. 3 COVInsAG)
- der gesetzliche angeordnete Nachrang von Gesellschafterdarlehen und gleichgestellten Forderungen wird insgesamt für Insolvenzverfahren, die bis zum 30. September 2023 beantragt werden, ausgesetzt
- durch § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG wird die Insolvenzanfechtung
  - für *kongruente* Deckungsgeschäfte (§ 130 InsO) insgesamt ausgesetzt, sofern dem Leistungsempfänger nicht bekannt war, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Leistungserbringers nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind
  - für folgende *inkongruente* Deckungsgeschäfte (§§ 131, 133 InsO) ausgesetzt, sofern dem Leistungsempfänger nicht bekannt war, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Leistungserbringers nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind:
    - Leistungen an Erfüllung statt oder erfüllungshalber;
    - Zahlungen durch einen Dritten auf Anweisung des Schuldners;
    - die Bestellung einer anderen als der ursprünglich vereinbarten Sicherheit, wenn diese nicht werthaltiger ist;
    - die Verkürzung von Zahlungszielen und
    - die Gewährung von Zahlungserleichterungen.
- sämtliche Einschränkungen des Anfechtungsrechts gelten unabhängig davon, ob eine Insolvenzantragspflicht besteht oder nicht, d.h. auch für natürliche Personen oder Gesellschaften, die nicht unter die Insolvenzantragspflicht gemäß § 15a InsO a.F. fallen (§ 2 Abs. 2 COVInsAG).

### 5. Ausnahmen

Zwar wird die Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen der Insolvenzanfechtung entzogen, nicht aber deren Besicherung.

Trotz weitreichender Einschränkungen des Insolvenzanfechtungsrechts verbleibt ein nicht zu unterschätzender Anwendungsbereich, so dass im Einzelfall qualifizierte Beratung eingeholt werden sollte.

**6. Dauer**

Bis zum 30. September 2023

## **IV. Einschränkung von Gläubigeranträgen auf Insolvenzeröffnung (§ 3 COVInsAG)**

**1. Anwendungsbereich**

Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch Gläubiger

**2. Adressaten**

Inhaber titulierter Forderungen (durch Urteil oder Vollstreckungsbescheid, bei Behörden auch durch Bescheid)

**3. Begünstigte**

Unternehmen, die Forderungen nicht erfüllt haben

**4. Rechtsfolge**

Gläubigeranträge sind vom Insolvenzgericht kostenpflichtig abzuweisen

**5. Voraussetzungen**

Gläubigerantrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens im Zeitraum vom 28. März bis 28. Juni 2020.

**6. Ausnahmen**

Ein Gläubigerantrag im relevanten Zeitraum hat ausnahmsweise dann Aussicht auf Erfolg, wenn der antragstellende Gläubiger nachweisen kann, dass ein Insolvenzgrund (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) bereits am 1. März 2020 vorgelegen hat.

**7. Dauer**

Zunächst bis zum 28. Juni 2020

## C. Einzelheiten zu Art. 2

### § 1: Aktiengesellschaften; Europäische Gesellschaften (SE); Kommanditgesellschaften auf Aktien

#### 1. Anwendungsbereich

Hauptversammlungen (ordentliche und außerordentliche).

#### 2. Adressaten und Begünstigte

Aktiengesellschaften, Europäische Gesellschaften (SE) und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Eine Börsennotierung ist nicht erforderlich. Publikumsgesellschaften bleiben handlungsfähig und können etwa über Kapitalmaßnahmen und Gewinnausschüttungen an die Aktionäre beschließen.

#### 3. Rechtsfolge

Anders als sonst sind die Unternehmen diesmal berechtigt, eine präsenzlose Hauptversammlung abzuhalten. Einer Satzungsermächtigung bedarf es nicht.

#### 4. Voraussetzungen

- Übertragung der gesamten Versammlung, also auch der Generaldebatte, in Bild und Ton
- Elektronische und papiergebundene Stimmrechtsausübung ist zu ermöglichen
- Aktionären ist die Möglichkeit einzuräumen, Fragen einzureichen
- Aktionäre, die ihr Stimmrecht ausgeübt haben, können elektronisch Widerspruch bis zum Ende der Versammlung erklären.

#### 5. Dauer

Anwendbar auf Hauptversammlungen, die im Jahr 2020 stattfinden. Durch Verordnung kann das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz die Geltung bis zum 31. Dezember 2021 verlängern, wenn dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie geboten erscheint.

### § 2: Gesellschaften mit beschränkter Haftung

#### 6. Anwendungsbereich

Gesellschafterbeschlüsse bei GmbHs.

#### 7. Adressaten und Begünstigte

Gesellschafter von GmbHs. Zu beachten ist, dass eine entsprechende Regelung für Kommanditgesellschaften und damit auch für die weitverbreiteten GmbH & Co. KGs fehlt.

#### 8. Rechtsfolge

Beschlüsse können abweichend von § 48 Abs. 2 GmbHG in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter gefasst werden.

#### 9. Voraussetzungen

Nach Sinn und Zweck des Gesetzes soll die Beschlussfassung ohne (physische Präsenz-) Versammlung ermöglicht werden, um den Folgen von Reise- und Kontaktbeschränkungen entgegenzuwirken. Nicht intendiert ist eine Beschlussfassung unter faktischem Ausschluss der Mitwirkungsrechte aller Gesellschafter. Daher sind

Formen und Fristen der Einladung zur Beschlussfassung (anstelle der Gesellschafterversammlung) sowie ein etwaiges satzungsmäßiges Quorum (Beschlussfähigkeit nur bei Mindestteilnahme-Quote).

#### **10. Ausnahmen**

Unklar ist, ob die Neuregelung auch dann gilt, wenn der Gesellschaftsvertrag den Inhalt des bisherigen § 48 Abs. 2 GmbHG enthält, also ausdrücklich eine Beschlussfassung außerhalb von Gesellschafterversammlungen nur mit Einverständnis sämtlicher Gesellschafter zulässt. Diese Regelung geht dem Gesetz unseres Erachtens vor. Denn dieses regelt nur eine Abweichung von § 48 Abs. 2 GmbHG und stellt keine zwingende, einem Gesellschaftsvertrag vorgehende Regelung dar.

#### **11. Dauer**

§ 2 ist nur auf Gesellschafterbeschlüsse anzuwenden, die im Jahr 2020 gefasst werden; allerdings mit der Ermächtigung, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Geltung (bis höchstens zum 31. Dezember 2021) zu verlängern, wenn dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland geboten erscheint.

## **§ 4: Umwandlungsrecht**

### **1. Anwendungsbereich**

Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz (ohne Formwechsel)

### **2. Adressaten und Begünstigte**

Beteiligte an einer Umwandlung im Anwendungsbereich.

### **3. Rechtsfolge**

Im Umwandlungsgesetz wird die Acht-Monatsfrist zur Vorlage einer Bilanz bei der Handelsregisteranmeldung auf zwölf Monate verlängert.

Dies soll verhindern, dass Umwandlungsmaßnahmen aufgrund fehlender Versammlungsmöglichkeiten an einem Fristablauf scheitern.

Die Erleichterungen für die Durchführung „virtueller“ Versammlungen werden damit ergänzt. Die Änderung der Frist zur Bilanzvorlage hat den Vorteil, dass Versammlungs- und Beurkundungstermine entzerrt werden und notwendige Restrukturierungen auch ohne kosten- und zeitintensive Erstellung von Zwischenbilanzen nach dem 31. August und noch im Jahr 2020 vollzogen werden können.

### **4. Voraussetzungen**

Keine Weiteren.

Problematisch ist jedoch die Diskrepanz zum UmwStG, da hier nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut (§ 20 Abs. 6) noch auf die Acht-Monatsfrist abgestellt wird. Dies gilt insbesondere wenn steuerlich eine Buchwertfortführung erzielt werden soll.

### **5. Dauer**

Die Zwölf-Monatsfrist ist nur auf Anmeldungen anzuwenden, die im Jahr 2020 vorgenommen werden.



## D. Einzelheiten zu Art. 5

### I. Moratorium für bestimmte Leistungs- und Zahlungsverpflichtungen

#### 1. Anwendungsbereich

Alle (Verbraucher-)verträge, die vor dem 8. März 2020 geschlossen wurden und wesentliche Dauerschuldverhältnisse darstellen.

#### 2. Adressaten und Begünstigte

Verbraucher und Kleinunternehmen (Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz unter 2 Mio. Euro).

#### 3. Rechtsfolge

Schuldner haben das Recht, Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs zu verweigern (Leistungsverweigerungsrecht)

#### 4. Voraussetzungen

Wenn ihnen infolge von Umständen, die auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind,

- (für Verbraucher) die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung ihres angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht möglich wäre oder
- (für Kleinunternehmen) das Unternehmen die Leistung nicht erbringen kann oder dem Unternehmen die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs nicht möglich wäre.

#### 5. Ausnahmen

- Miet-, Pacht- und Darlehensverträge sowie arbeitsrechtliche Ansprüche
- Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts darf für den Gläubiger nicht unzumutbar sein

#### 6. Dauer

Zunächst befristet bis zum 30. Juni 2020.

Kann durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bis zum 30. September 2020 und auch darüber hinaus verlängert werden.

### II. Beschränkungen des Kündigungsrechts von Miet- und Pachtverhältnissen

#### 1. Anwendungsbereich

Mietverhältnisse über Grundstücke oder Räume und Pachtverhältnisse.

Nichtleistung im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020.

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung die Kündigungsbeschränkung auf Zahlungsrückstände erstrecken, die im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. September 2020 entstanden sind.

## **2. Adressaten**

Vermieter und Verpächter

## **3. Begünstigte**

Mieter und Pächter

## **4. Rechtsfolge**

Vermieter und Verpächter können Miet- und Pachtverträge nicht kündigen (Kündigungsverbot).

## **5. Voraussetzungen**

Nichtleistung der Miete/Pacht trotz Fälligkeit, sofern die Nichtleistung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht.

Der Zusammenhang zwischen COVID-19-Pandemie und Nichtleistung ist vom Schuldner glaubhaft zu machen.

Sonstige Kündigungsrechte werden nicht eingeschränkt.

## **6. Ausnahmen**

Nichtleistung beruht nicht auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie oder kann nicht glaubhaft gemacht werden.

## **7. Dauer**

Zunächst bis zum 30. Juni 2022. Mieter und Pächter haben vom 30. Juni 2020 an zwei Jahre Zeit, die Miet- oder Pachtrückstände infolge der COVID-19-Pandemie auszugleichen.

# **III. Fortsetzung von Darlehensverträgen**

## **1. Anwendungsbereich**

Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden.

Die Bundesregierung kann per Rechtsverordnung auch weitere Darlehensnehmergruppen, insbesondere Kleinunternehmen miteinbeziehen.

Gilt nicht für Sachdarlehen, Finanzierungshilfen, Teilzahlungsgeschäfte im Sinne des § 506 BGB.

Ansprüche auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden

## **2. Adressaten**

Verbraucher und Darlehensgeber

### 3. Begünstigte

Verbraucher

Die Bundesregierung kann per Rechtsverordnung auch Kleinstunternehmen miteinbeziehen.

### 4. Rechtsfolge

- gesetzliche Stundung von Ansprüchen auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von drei Monaten.
- Ausschluss von Kündigungen durch den Darlehensgeber wegen Zahlungsverzugs, wegen wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verbrauchers oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit bis zum Ablauf der Stundung.
- Vertragsanpassung und Verlängerung der Vertragslaufzeit um drei Monate; die Verlängerung der Vertragslaufzeit kann durch Rechtsverordnung der Bundesregierung auf bis zu zwölf Monate erweitert werden.

### 5. Voraussetzungen

#### a) für die gesetzliche Stundung und den Kündigungsausschluss des Darlehensgebers

Fälligkeit tritt zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 ein und der Verbraucher hat aufgrund der durch Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmeausfälle, die dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist.

Der Zusammenhang zwischen der COVID-19-Pandemie und den Einnahmeausfällen ist von dem Darlehensnehmer darzulegen und zu beweisen. Auch hat er nachzuweisen, dass die Einnahmeminderung dazu führt, dass er die geschuldete Leistung ohne Gefährdung seines oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner Unterhaltsberechtigten nicht zumutbar erbringen kann.

#### b) für Verlängerung der Vertragslaufzeit

Eine einverständliche Regelung für den Zeitraum nach dem 30. Juni 2020 kommt nicht zustande, obwohl die Vertragsparteien abweichende Vereinbarungen, insbesondere über mögliche Teilleistungen, Zins- und Tilgungsanpassungen oder Umschuldungen treffen können und der Darlehensgeber dem Verbraucher ein Gespräch über die Möglichkeit einer einverständlichen Regelung und über mögliche Unterstützungsmaßnahmen anbieten soll.

### 6. Ausnahmen

Dem Verbraucher ist die Erbringung der geschuldeten Leistung zumutbar.

Dem Darlehensgeber ist die Stundung oder der Ausschluss der Kündigung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls einschließlich der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Veränderungen der allgemeinen Lebensumstände unzumutbar.

## **7. Dauer**

Gilt für Ansprüche, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden.

Diesen Zeitraum kann die Bundesregierung per Rechtsverordnung bis zum 30. September 2020 verlängern.

# Luther.

Bangkok, Berlin, Brüssel, Delhi-Gurugram, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M.,  
Hamburg, Hannover, Jakarta, Köln, Kuala Lumpur, Leipzig, London,  
Luxemburg, München, Shanghai, Singapur, Stuttgart, Yangon

Weitere Informationen finden Sie unter  
[www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com)  
[www.luther-services.com](http://www.luther-services.com)



Kanzlei des Jahres